

# EINSPEISEVEREINBARUNG STROM

(Überschuss-Bereitstellungsvertrag)

gemäß dem derzeitigen § 16d Abs. 3 EIWOG 2010 idgF bzw. künftig auf rein privatrechtlicher Grundlage, abgeschlossen zwischen

**Energiegemeinschaft für Österreich**

ZVR 1958890372  
Eisenstädterstraße 24  
7210 Mattersburg

(nachfolgend als "**BEG**" bezeichnet)

und

[Name des Mitglieds]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "**BEG-Mitglied**" bezeichnet)

## I. ZUSAMMENFASSUNG DER MITGLIEDSDATEN

<b>Mitgliedsdaten</b>		
Titel, Vor- und Zuname (Firmenname):		
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Nr.):		
Telefon:	E-Mail:	
Geburtsdatum:		
Kundennummer:		
UID-Nummer:	Nationalität:	
Lieferadresse:		
<b>Daten zur Stromeinspeisung</b>		
Einspeisezählpunkt: AT	Verwendungszweck:	Überschuss Einspeisung in kWh:
<b>Steuerliche Behandlung für Gutschriften nach eigenen Angaben</b>		
X/%		
<b>Mehrfachteilnahme Ja/Nein: Teilnahmefaktor</b>		
X/%		
<b>Bestätigung des Preises</b>		

Tarife	exkl. USt.	inkl. USt.
<b>Bereitstellungsentgelt (EUR/kWh)</b>	0,07	-
<b>Teilnahmegebühr (EUR/Monat pro Zählpunkt)</b>	4,00	4,80
<b>Mahnspesen (EUR)</b>	15,00	-

## II. EINSPEISEVEREINBARUNG STROM

### Präambel

- (A) Die BEG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b iVm § 7 Abs. 1 Z 6a EIWOG 2010 idgF ist.
- (B) Das BEG-Mitglied befindet sich als teilnehmender Netzbürger im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierter Netzbetreiber und erklärt, der BEG als BEG-Mitglied im Sinne der Vereinsstatuten beitreten zu wollen.
- (C) Im Rahmen der BEG wird den BEG-Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt.
- (D) Die Aufteilung des BEG-Stroms soll dynamisch erfolgen, sodass der Anteil des BEG-Mitglieds am erzeugten BEG-Strom vom tatsächlichen Verbrauch sämtlicher teilnehmender Netzbürger in der jeweiligen Viertelstunde abhängt.
- (E) Mit diesem Vertrag werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von BEG und BEG-Mitglied geregelt und die derzeit gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010 erforderlichen Festlegungen getroffen. Sollte diese Regelung künftig für Bürgerenergiegemeinschaften nicht mehr gültig sein oder aufgrund von künftigen Gesetzesnovellen nicht mehr erforderlich sein, erklären die Parteien, an dieser Vereinbarung dennoch weiterhin festzuhalten.

Die BEG und das BEG-Mitglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

### 1. Erzeugungsanlagen des BEG-Mitglieds

- 1.1 Das BEG-Mitglied nimmt mit der in Punkt I. dieses Vertrages genannten Erzeugungsanlage an der BEG teil.
- 1.2 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für die Erzeugung von BEG-Strom durch die in Punkt I. dieses Vertrages genannte Erzeugungsanlage während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt werden. Insbesondere stellt das BEG-Mitglied sicher, dass die Erzeugungsanlage (i) an das öffentliche Netz angeschlossen ist, (ii) mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Erzeugungsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie (iii) mit dem Verteilernetzbetreiber bzw. den Verteilernetzbetreibern sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm/ihnen gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der BEG erforderlich sind. Dies impliziert insbesondere auch das Einverständnis in die Weitergabe der für den Datenaustausch erforderlichen Werte an andere für die BEG zuständige Netzbetreiber.
- 1.3 Das BEG-Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den Strom, der durch seine Erzeugungsanlage erzeugt (allenfalls auch nach Zwischenspeicherung in einem Speicher), jedoch nicht durch seine Verbrauchsanlage vor Ort verbraucht, sondern in das öffentliche Verteilernetz eingespeist wird („Überschussstrom“), vorrangig der BEG zur Verfügung zu stellen. Der in einer Viertelstunde eingespeiste Überschussstrom wird entsprechend der jeweils geltenden Bezugsvereinbarung den teilnehmenden BEG-Mitgliedern (bzw. deren Zählpunkten) zugewiesen.

- 1.4 Sobald absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG nicht mehr erfüllt werden können, hat das BEG-Mitglied dies umgehend der BEG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der BEG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
- 1.5 Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das BEG-Mitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch) der BEG und dem von der BEG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.
- 1.6 Das BEG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 für die in Punkt I. dieses Vertrages genannte Erzeugungsanlage zu und verpflichtet sich, gegenüber seinem Netzbetreiber eine entsprechende Zustimmung abzugeben..
- 1.7 Sollte eine Erzeugungsanlage bei Vertragsschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das BEG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 EIWOG 2010.
- 1.8 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, seine Erzeugungsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen und die Daten zu diesem Zweck an Dritte weitergeben.
- 1.9 Eine Teilnahme mit einer allfälligen Erzeugungsanlage des BEG-Mitglieds an mehreren Energiegemeinschaften (Mehrfachteilnahme) muss der BEG sowie dem Dienstleister inkl. Teilnahmefaktor mitgeteilt werden. Ab Erhalt der Mitteilung über die Mehrfachteilnahme einer Erzeugungsanlage hat die BEG das Recht dieser Mehrfachteilnahme binnen vierzehn Tagen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung, zu widersprechen, wobei dieses Widerspruchsrecht nur aus wichtigem Grund (z.B. teilweiser Wegfall einer für den sinnvollen Betrieb der BEG essentiellen Erzeugungsanlage) ausgeübt werden kann.
- 1.10 Das BEG-Mitglied bleibt – ungeachtet der Mitgliedschaft in der BEG – für Errichtung, Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlage alleine verantwortlich. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten werden vom BEG-Mitglied getragen. Das BEG-Mitglied ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben, wobei stets die Gesetze, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln einzuhalten sind. Das BEG-Mitglied haftet alleine für die Erzeugungsanlage und wird die BEG gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Erzeugungsanlage schad- und klaglos halten.
- 1.11 Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung, setzt das BEG-Mitglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, dass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, stellt das BEG-Mitglied die Erzeugungsanlage wieder her bzw. ersetzt sie durch eine zumindest gleichwertige Anlage, sofern der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist.
- 1.12 Die Parteien stimmen darin überein, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage in dem nach dem derzeitigen § 16d Abs 5 EIWOG 2010 idgF bzw. einer

etwaigen Nachfolgebestimmung dieser Norm notwendigem Maße der BEG übertragen ist. Folglich sind Entscheidungen, die sich auf die Eigenschaften und/oder die Qualität des BEG-Stroms auswirken können, mit der BEG abzustimmen. Klarstellend wird festgehalten, dass betriebsbezogene Entscheidungen, die sich auf den Eigenverbrauch des BEG-Mitglieds auswirken, nicht mit der BEG abzustimmen sind. Zudem ist die BEG befugt, vom BEG-Mitglied Auskunft über sämtliche, die Erzeugung von BEG-Strom betreffenden Umstände zu verlangen und hat das BEG-Mitglied seiner Auskunftspflicht fristgerecht nachzukommen. Der technische und organisatorische Betrieb der Erzeugungsanlage obliegt allerdings alleine dem BEG-Mitglied bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.

- 1.13 Sollte es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen (z.B. aufgrund einer Gesetzesänderung oder entsprechender Rechtsprechung) zwingend erforderlich sein, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Erzeugungsanlage über das im vorstehenden Punkt genannte Maß hinaus der BEG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt vorzunehmen. Diesfalls treffen die Parteien eine Vereinbarung, die wirtschaftlich und inhaltlich dem vorliegenden Vertrag möglichst gleichkommt. Etwaige dafür anfallende Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sollten mit dieser Übertragung die Interessen einer Partei erheblich beeinträchtigt werden, steht dieser Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 1.14 Das BEG-Mitglied ist im Rahmen dieser Vereinbarung berechtigt, der BEG Überschussstrom bereitzustellen, keinesfalls wird das BEG-Mitglied jedoch mehr als 100.000 kWh Elektrizität pro Jahr und Zählpunkt an Überschüssen bereitstellen. Wird diese Bereitstellungsgrenze durch das BEG-Mitglied unterjährig erreicht, besteht für den Rest des Kalenderjahres keine weitere Überschusseinspeisemöglichkeit mehr.
- 1.15 Festgehalten wird, dass das BEG-Mitglied keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Erzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der BEG gegen das BEG-Mitglied aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

## 2. Nutzung des öffentlichen Netzes

- 2.1 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der BEG überlassen werden kann.
- 2.2 Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden BEG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) werden durch die jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei die Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des BEG-Mitglieds noch der Sphäre der BEG zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteilernetzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der beiden Parteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Netzbetreiber sind entsprechend nachzuziehen (etwa durch Nachverrechnung).
- 2.3 Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das BEG-Mitglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das BEG-Mitglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der BEG bzw. den teilnehmenden BEG-Mitgliedern zugewiesen wird.

### 3. Beiträge und Kostentragung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Überlassung des Überschussstroms an die BEG gebührt dem BEG-Mitglied ein Beitrag in der Höhe von € 0,07 pro kWh Elektrizität („**Bereitstellungsentgelt**“). Die Höhe des von der BEG an das BEG-Mitglied zu entrichtenden Entgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Bereitstellungsentgelts mit dem der BEG bereitgestellten Überschussstrom in kWh („**Entgelt**“). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, aus der Erzeugungsanlage des BEG-Mitglieds erzeugte und der BEG tatsächlich zur Verfügung gestellt Strom.
- 3.2 Für den teilnehmenden Einspeisezählpunkt gemäß Punkt I. dieses Vertrages gebührt der BEG eine Teilnahmegebühr je Zählpunkt in der Höhe von € 4,00 (exkl. USt) bzw. € 4,80 (inkl. USt) („**Teilnahmegebühr je Zählpunkt**“).
- 3.3 Die Höhe der Teilnahmegebühr ist pauschal je Einspeisezählpunkt und Monat in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Teilnahmegebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob tatsächlich eine Bereitstellung von Überschussstrom erfolgt.
- 3.4 Das Entgelt sowie die Teilnahmegebühr je Zählpunkt verstehen sich exklusive allfälliger Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 3.5 Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an die jeweils andere Vertragspartei weiterverrechnet. Wird beispielsweise eine Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer für die BEG schlagend, so erhöhen sich die zu leistenden Beiträge für das BEG-Mitglied um die rechnungsmäßig von der BEG auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer und umgekehrt. Solche Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 3.6 Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.
- 3.7 Die BEG strebt es grundsätzlich an, das hierin genannte Bereitstellungsentgelt in der Höhe von € 0,07 pro kWh Elektrizität für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab 01.12.2025, nicht senken zu müssen. Das BEG-Mitglied ist jedoch in Kenntnis der Bestimmung des Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten, wonach der Vorstand der BEG ausnahmsweise berechtigt ist, unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den BEG-Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern die Zahlungsfähigkeit der BEG unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können. Dieser Zustand wird angenommen, wenn bei der BEG eine wahrscheinliche Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 1 ReO vorliegt. Das Vorliegen dieser Kriterien ist den Mitgliedern in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Situation zu bescheinigen und die Preisanpassung hat sich ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, um die wahrscheinliche Insolvenz der BEG abzuwenden. In diesem Fall können sich daher die in diesem Vertrag vereinbarten Entgeltkomponenten verändern. Eine auf Basis dieses Punkts bzw. aufgrund von Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten erfolgte Preisanpassung ist rückgängig zu machen bzw. hat in sinngemäßer Anwendung dieses Punkts auch eine (teilweise) Rücknahme der Preisanpassung zu erfolgen, wenn die Umstände, die diese erforderlich gemacht haben, nachträglich (teilweise) wieder entfallen (Symmetriegebot). Eine Preisanpassung auf Basis dieses Vertragspunktes ist frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zulässig.

#### 4. Abrechnung und Zahlung

- 4.1 Die Abrechnung des Entgelts erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein („**monatliche Abrechnung**“).
- 4.2 Der monatliche Abrechnungszeitraum dauert jeweils vom ersten Kalendertag bis zum letzten Kalendertag eines jeden Kalendermonats. Die Abrechnung wird dem BEG-Mitglied bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats übermittelt (indikatives Beispiel: für den Abrechnungszeitraum 1.1. bis 31.1. erhält das BEG-Mitglied die jeweilige Abrechnung zum 28.2. desselben Jahres bzw., falls dieses ein Schaltjahr ist, bis zum 29.2. desselben Jahres).
- 4.3 Die Abrechnung wird zumindest die Menge des eingespeisten Überschussstroms ausweisen und diesen mit dem jeweils gültigen Bereitstellungsentgelt (Punkt 3.1) multiplizieren. Vom Ergebnis dieser Multiplikation ist der Betrag der monatlichen Teilnahmegebühr je Einspeisezählpunkt in Abzug zu bringen. Der so errechnete Betrag, gegebenenfalls unter Hinzurechnung allfälliger Steuern und Gebühren (Punkt 3.4, 3.5) ist von der BEG zu begleichen. Übersteigt jedoch die Höhe der zur Verrechnung gelangenden Teilnahmegebühr je Einspeisezählpunkt die Höhe des Entgelts, sodass eine Zahllast des BEG-Mitglieds gegenüber der BEG besteht, wird die BEG dem BEG-Mitglied eine entsprechende Lastschrift ausstellen. Die Begleichung durch die BEG bzw. – im Fall der Lastschrift an das BEG-Mitglied durch das BEG-Mitglied – erfolgt binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsausstellung bzw. Ausstellung der Lastschrift durch Überweisung auf ein vom jeweiligen Zahlungsempfänger bekanntgegebenes bzw. bekannt zu gebendes Bankkonto. Forderungen der BEG aus einem Bezugsvertrag (mehreren Bezugsverträgen) zwischen der BEG und dem BEG-Mitglied können mit Forderungen des BEG-Mitgliedes aus einem Einspeisevertrag (mehreren Einspeiseverträgen) aufgerechnet werden.
- 4.4 Die Verrechnung der Teilnahmegebühr je Zählpunkt erfolgt erstmalig für jenes Monat, welches auf den Monat des Beginns der Stromeinspeisung durch BEG-Mitglieds folgt (Punkt 7.1).
- 4.5 Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die BEG ein Drittunternehmen mit der Durchführung der Abrechnung der Zahlungspflichten bzw. der Gutschriften des BEG-Mitglieds aus dieser Vereinbarung betraut hat, das ist derzeit die BE Solution GmbH, FN 577738 s („**BE Solution**“). Das BEG-Mitglied erteilt der BE Solution daher für den Einzug sämtlicher aus dieser Vereinbarung an die BEG zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen der BEG gegenüber dem BEG-Mitglied werden mit Rechnungslegung fällig und sind binnen zwei Wochen vom BEG-Mitglied zu begleichen.

Das BEG-Mitglied ermächtigt die BE Solution GmbH, FN 577738 s, hiermit, Zahlungen vom untenstehenden Konto des BEG-Mitglieds mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist das BEG-Mitglied sein Kreditinstitut an, die der BE Solution GmbH, FN 577738 s, auf das untenstehende Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Das BEG-Mitglied hat das Recht, innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Betrages bei der untenstehend genannten Bank zu verlangen. Es gelten dabei die zwischen dem BEG-Mitglied und dem untenstehend genannten Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bank:	BIC:
IBAN:	

- 4.6 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung des BEG-Mitglieds als teilnehmender

Netzbenutzer. Die BEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

- 4.7 Die BEG wird an das BEG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das BEG-Mitglied bereitgestellten Überschussstroms – elektronisch – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die BEG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des bereitgestellten Überschussstroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 4.8 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung nach Punkt 4.7 können binnen vier Wochen ab Zustellung der Aufstellung an das BEG-Mitglied schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen. Anlässlich der Übermittlung der Aufstellung nach Punkt 4.7 ist das BEG-Mitglied, sofern es sich um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung eines Widerspruchs als Anerkenntnis der Richtigkeit der Aufstellung zu verstehen ist.

## 5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der BEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom BEG-Mitglied bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen (siehe bereits Punkt 2.2).
- 5.2 Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.
- 5.3 Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist ausgeschlossen, sofern die BEG diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BEG oder ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die BEG unbeschränkt für alle Schäden einschließlich Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und Folgeschäden.
- 5.4 Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des BEG-Mitglieds.

## 6. Bedingungen

- 6.1 Diese Vereinbarung wird erst mit der Aufnahme des BEG Mitglieds in die BEG wirksam. Das BEG-Mitglied gilt vier Wochen nach Stellung seines Mitgliedschaftsantrages in der BEG als aufgenommen, sofern der Mitgliedschaftsantrag bis dahin nicht vom Vorstand im Einklang mit Punkt 5.1.1 der Statuten der BEG abgelehnt wird. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem BEG-Mitglied bereits vor Ablauf der genannten, vierwöchigen Frist mitzuteilen, dass der Mitgliedsantrag angenommen wurde. In diesem Fall gilt das BEG-Mitglied bereits mit dieser Mitteilung des Vorstandes als in den Verein aufgenommen.
- 6.2 Endet die Vereinsmitgliedschaft, fällt auch diese Vereinbarung weg, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

## 7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des BEG-Mitglieds in der BEG. Hierüber wird das BEG-Mitglied von der BEG gesondert elektronisch (vorzugsweise via E-Mail) informiert. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden mit dem Vertragsabschluss, jedoch keinesfalls vor Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 6, wirksam. Die Berechtigung zur Bereitstellung von Elektrizität über den in dieser Vereinbarung genannten Zählpunkt beginnt jedoch frühestens mit Freischaltung des jeweiligen Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber durch das BEG-Mitglied. Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft und der erstmaligen Einspeisung von Strom in die BEG vom BEG-Mitglied die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden (z.B. Anmeldung und Freischaltung des Zählpunkts im Netzkundenportal des für das BEG-Mitglied örtlich zuständigen Netzbetreibers). Bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Schritte durch das BEG-Mitglied besteht jedenfalls keine Möglichkeit zur Einspeisung von Strom in die BEG.
- 7.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.
- 7.3 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 7.1 steht der BEG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- das BEG-Mitglied seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtung zum Betrieb und zum Erhalt der Erzeugungsanlage (insbesondere Punkt 1.10, Punkt 2) sowie zur Zahlung der Teilnahmegebühr je Zählpunkt trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen nicht einhält;
  - das BEG-Mitglied die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen (einschließlich der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber) für eine Teilnahme an einer BEG nicht mehr erfüllt;
  - die erforderlichen Vereinbarungen zwischen BEG und Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden;
  - beim BEG-Mitglied der Tatbestand der wahrscheinlichen Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 2 ReO idgF vorliegt, ohne dass jedoch bereits formal ein Restrukturierungsverfahren gemäß den Vorgaben der ReO eingeleitet wurde.
- 7.4 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 7.1 steht dem BEG-Mitglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn:
- Das BEG-Mitglied aus nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen über längeren Zeitraum keinen BEG-Strom bezieht;
  - bei der BEG der Tatbestand der wahrscheinlichen Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 2 ReO idgF vorliegt, ohne dass jedoch bereits formal ein Restrukturierungsverfahren gemäß den Vorgaben der ReO eingeleitet wurde.
- 7.5 Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der BEG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

## 8. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer

- 8.1 Liegen Gründe vor, die die BEG zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 7.3) berechtigen, kann die BEG das BEG-Mitglied sofort von der Bereitstellung von Überschussstrom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an das BEG-Mitglied sowie Information des Netzbetreibers, dass das BEG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.
- 8.2 Trotz Suspendierung bereitgestellter Überschussstrom ist dem BEG-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.
- 8.3 Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung rückgängig zu machen.

## 9. Rechtsnachfolge

Der Rechtsnachfolger des BEG-Mitglieds ist berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis einzutreten. Das BEG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur BEG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der BEG mitzuteilen, die den Eintritt bei Vorliegen der in Punkt 5.2 der Statuten der BEG genannten Gründe ablehnen kann. Mit Ablehnung des Vertragseintritts durch den Rechtsnachfolger endet der Vertrag automatisch. Soweit dem Rechtsnachfolger ein neuer Zählpunkt zugeordnet wird, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Dem Rechtsnachfolger ist eine Person gleichzuhalten, die das Nutzungsrecht über die Erzeugungsanlage(n) vom BEG-Mitglied übernimmt (z.B. Neumieter).

## 10. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung der BEG zur Weitergabe von Daten an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter bzw. Vertragspartner, derer sich die BEG zur Vertragserfüllung gegenüber dem BEG-Mitglied bedient und allenfalls andere berechtigte Behörden und Institutionen.

## 11. Datenverarbeitung

- 11.1 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, die Erzeugungsdaten des BEG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 11.2 Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem BEG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Daten zu „Energieeinspeisung“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem BEG-Mitglied kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw.

Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Ist das BEG-Mitglied Unternehmer, gilt: Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 12.2 Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 12.3 Ist das BEG-Mitglied Unternehmer, gilt: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über Webseiten und Apps (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxen) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formenfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 12.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
- 12.5 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des für 7000 Eisenstadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Ist das BEG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1: Muster-Widerrufsformular

**Beilage ./1 – Muster-Widerrufsformular**

An  
Energiegemeinschaft für Österreich  
Eisenstädterstraße 24  
7210 Mattersburg

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(\*) Unzutreffendes streichen.